

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	2
II.	Das veränderte und erweiterte Aufgabenspektrum durch die Energiewende ... 2	2
III.	Der Unternehmensgegenstand, Organisation der Leistungsbeziehungen und Gewinnverteilung	4
IV.	Die Anteils- und Beteiligungsverhältnisse, Aufsichtsrat und Geschäftsführung	6
	1. IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG.....	6
	2. IKT Regio-Netzwerk GmbH.....	7
V.	Die Auswirkungen	7
	1. Organisatorische Auswirkungen	7
	2. Finanzielle Auswirkungen	8
	3. Wirtschaftliche Auswirkungen	9
	4. Personelle Auswirkungen	10
	5. Mitbestimmung, Gleichstellung	10
	6. Steuerliche Auswirkungen	11
VI.	Kommunalrechtliche Prüfung	11
	1. § 102 Abs. 2 GO: Voraussetzungen für wirtschaftliche Unternehmen	11
	2. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 GO: Wichtiges Interesse an Gesellschaftsbeteiligung	18
	3. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 GO: Gleichwertigkeit der Aufgabenerfüllung	19
	4. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 GO: Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung	19
	5. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 GO: Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft.....	19
	6. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 GO: Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts	20
	7. § 102 Abs. 3-5 GO: Anteilsspezifische Voraussetzungen	20
	8. Gesamtergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung	20

I. Vorbemerkung

Die wilhelm.tel GmbH, eine zu 100% im Eigentum der Stadt Norderstedt – Stadtwerke Norderstedt – stehende kommunale Gesellschaft plant die Gründung einer GmbH (Arbeitstitel: IKT Regio-Netzwerk GmbH) sowie einer GmbH & Co.KG (Arbeitstitel: IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co.KG), deren Komplementär die GmbH sein soll und deren Aufgabe die Verpachtung von informations- und kommunikationstechnologischer (nachstehend als „IKT“ bezeichnet) sowie von Energieversorgungsinfrastruktur zur Realisierung dezentraler Versorgungsbeiträge der Energiewende an die Gründungsgesellschafter sowie andere kommunale Unternehmen der Energieversorgungswirtschaft und regionale, mittelständische Unternehmen der Wohnungswirtschaft sein soll. Die Stadt Norderstedt will sich mit ihrem Eigenbetrieb „Stadtwerke Norderstedt“ und der wilhelm.tel GmbH als Kommanditisten an der zu gründenden Gesellschaft beteiligen.

Die Gesellschaft soll sich offen für die Beteiligung weiterer kommunaler Energieversorgungs- und regionaler Wohnungsunternehmen an dem Gemeinschaftsunternehmen präsentieren, um die Effizienz der wirtschaftlichen Entwicklung zu steigern.

Hintergrund dieser Planung ist ein gestiegenes Bedürfnis an interkommunaler und mittelständischer Kooperation zur Gestaltung der Energiewende vor Ort, welches in engem Zusammenhang mit den Versorgungsaufgaben der Stadt Norderstedt steht.

II. Das veränderte und erweiterte Aufgabenspektrum durch die Energiewende

Die Stadt Norderstedt, und mit ihr ihre Unternehmen im Verbund der Stadtwerke Norderstedt, stehen vor neuen und veränderten Aufgaben, unter anderem hervorgerufen durch die Energiewende. Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein intelligentes Netzmanagement durch Erzeuger, Netze, Lieferanten und Verbraucher. Hintergrund ist der, dass die dezentralen Erzeugungsanlagen, in denen fossile Primärenergien (Kraft-Wärme-Kopplung) sowie Erneuerbare Energien erzeugt werden, eine komplexere Infrastruktur erfordern als Anlagen für die konservative Energieerzeugung. Insbesondere im Bereich der Lastenregelung und Aufrechterhaltung der Netzstabilität sind neue Ansätze gefordert. Hierfür bedarf es des Ausbaus neuer IKT – Informations- und Kommunikationstechnologie – im Netz. Ziel ist der Umbau des Energieversorgungssystems zu einem Netzwerk, welches das Verbrauchs- und Einspeiseverhalten aller Marktteilnehmer, die mit ihm verbunden sind, integriert. Da der Umbau der Energiewirtschaft in wesentlichem Umfang in den Verteilnetzen erfolgt, stehen bereits heute die Verteilnetzbetreiber vor der Aufgabe, das Netz nicht nur auszubauen,

sondern parallel möglichst „intelligent“ zu modernisieren. Daraus ergeben sich in Bezug auf die IKT folgende neue Handlungsfelder:

- Aufbau von gezielt eingesetzter Sensorik im Netz (Grundlage) – Verbesserung der Informationsbasis über den aktuellen Netzzustand für alle Akteure im Energiesystem zur Ermöglichung einer systemoptimierenden Netz-, Einspeise- und Verbrauchssteuerung
- IT-Infrastruktur zur Verarbeitung der Informationen (Kommunikationsanbindungen, Serverstrukturen und Rechenzentren)
- Steuerung / Regelung in Verbindung mit Verteilnetz-Automatisierung

Um diese Aufgaben erfüllen zu können und damit zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge durch die Stadt Norderstedt beitragen zu können, benötigen die Stadtwerke Norderstedt weitere Infrastruktur (intelligente Zähler und Messsysteme, IT- und Rechenzentrums- und Kommunikationsinfrastruktur zur Administration großer Datenmengen unter den qualitativen Anforderungen für den „Betrieb kritischer Infrastrukturen“), welche zur Verwirklichung „intelligenter Netze“ beitragen soll. Zur Umsetzung der Energiewende bedarf es nicht nur der Versorgungsnetze der Teilsparten der Stadtwerke Norderstedt – Strom- und Gasverteilstrom-, Fernwärme- und Wasserrohrnetz –, sondern künftig auch einer für deren Betrieb notwendigen umfassenden IT- und Kommunikationsinfrastruktur mit einem gestiegenen und sich weiter erhöhenden Datenvolumen zur Überwachung und Steuerung der eigenen Betriebsanlagen.

Der durch die Energiewende gewachsenen Bedeutung von IKT-Komponenten für den Versorgungsbetrieb der Stadtwerke Norderstedt kann durch eigene Investitionen und Wertschöpfung aber auch durch extern bereitgestellte angemietete Kapazitäten Rechnung getragen werden. Ob ein Verteilnetzbetreiber dabei selbst in eigene Infrastruktur investiert und diese betreibt oder entsprechende Leistungen externer Betreiber empfängt, hängt von den jeweiligen individuellen Rahmenbedingungen und der individuellen Leistungsfähigkeit ab. Die Stadtwerke Norderstedt verfügen in besonderem Maße über eine langjährige eigene Erfahrung in der Entwicklung und Anwendung von Massen-Abrechnungssystemen der Energieversorgung, im Bereich der Datenübertragung und der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Das Geschäftsfeld der „Übernahme von ingenieurtechnischen und Datenverarbeitungsaufgaben sowie Aufgaben des Gebäudemanagements für andere“ ist auch als explizite Aufgabenstellung in § 1 Abs. (2) der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt enthalten (und nicht lediglich als „Nebenleistung“ zu den Hauptleistungen der Energie- und Telekommunikationsversorgung).

Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund des großen Projektes der Energiewende wesentlich effizienter, den Strukturwandel auf der dezentralen Versorgungsebene im Rahmen von Kooperationen mit Skaleneffekten bei der Entwicklung, Beschaffung und Bereitstellung zentraler IKT-Komponenten (Rechenzentren, Smart Meter Gateway Administration) bzw. Finanzierung und Beschaffung größerer Stückzahlen oder spezifischer Kundenkomponenten (Intelligente Zähler und Messsysteme, mobile Kommunikationsendgeräte) zu gestalten. Der Betrieb dieser Komponenten erfolgt wiederum davon unabhängig entweder von jedem Nutzer oder durch ihn beauftragter Kompetenzträger.

Das zu gründende Gemeinschaftsunternehmen IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG, hat danach die Aufgabe

- IKT- und Energieversorgungsinfrastruktur zu beschaffen und an die angeschlossenen Unternehmen / Kunden zu verpachten sowie
- zentral Rahmenverträge mit Kompetenzträgern für deren Betrieb zugunsten der angeschlossenen Unternehmen / Kunden abzuschließen.

III. Der Unternehmensgegenstand, Organisation der Leistungsbeziehungen und Gewinnverteilung

1.1. Die **IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG** (als Kommanditgesellschaft) hat gemäß dem Entwurf für den Gesellschaftsvertrag die folgenden Aufgaben:

(1) Zweck des Unternehmens ist die öffentliche Daseinsvorsorge insbesondere in den Bereichen der Energie- und Kommunikationsversorgung unter Berücksichtigung qualitativer Anforderungen des Umweltschutzes sowie der Gewährleistung von informationeller Selbstbestimmung und Datenschutz in den Versorgungsgebieten der Kommanditisten.

(2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung von informationstechnologischer, Kommunikations- sowie von Energieversorgungsinfrastruktur zur Realisierung dezentraler Versorgungsbeiträge einer nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung und dezentraler Beiträge zum Klimaschutz, insbesondere intelligente Zähler und Messsysteme, IT- und Rechenzentrums- sowie Kommunikationsinfrastruktur zur Administration großer Datenmengen und verwandte Geschäfte. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft entsprechende Elemente der Versorgungsinfrastruktur erwerben und errichten und diese dann an Dritte,

insbesondere Versorgungsunternehmen und Wohnungsunternehmen, verpachten.

(3) Die Gesellschaft ist zur Gründung oder zur Übernahme von Gesellschaften oder zur Beteiligung an solchen – insbesondere Rechenzentrumsbetreiber, Dienstleistungsunternehmen für den Betrieb intelligenter Netzinfrastrukturen und Kooperationspartner aus der Wohnungswirtschaft - berechtigt, sofern sie hierbei ausschließlich im Bereich der Vermögensverwaltung tätig wird.

(4) Die Gesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, in irgendeiner Weise gewerblich tätig zu werden, d.h. sie darf keine gewerblichen Einkünfte erzielen, insbesondere keine Vermögensanlagen durchführen, die zu gewerblichen Einkünften führen. Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks dürfen die Grenzen einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht überschritten werden.

1.2. Die Kommanditgesellschaft beschafft zentrale IKT- und Energieversorgungs-Infrastrukturkomponenten und verpachtet sie an ihre Gesellschafter / Kunden zur Nutzung auf deren eigenes wirtschaftliches Risiko. Zur Sicherstellung der eigenen Bonität schließt die Kommanditgesellschaft ihre Pachtverträge über die angemessene Vertragslaufzeit mit Forfaitierungsvereinbarungen. Das eigene Risiko besteht in der üblicherweise unterhalb der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Komponenten liegenden Vertragslaufzeit der Pacht und ist entsprechend in den Pachtzins einzukalkulieren. Die Gesellschafter / Kunden pachten die Infrastrukturkomponenten im zur Erfüllung ihres jeweiligen Versorgungsauftrages notwendigen Umfang. Die Überschüsse aus den Pachteinnahmen sollen im Sinne eines genossenschaftlichen Rückvergütungsmodells auf der Basis der zu schließenden Pachtverträge als Rückvergütungen oder Rabatte ausgekehrt werden.

2.1. Für die **IKT Regio-Netzwerk GmbH** (als Komplementär-GmbH) ist folgendes Aufgabenspektrum vorgesehen:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG mit Sitz in Norderstedt (nachfolgend „Kommanditgesellschaft“ genannt) und die Führung ihrer Geschäfte, die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb ihres Unternehmensgegenstandes.

(2) Die Gesellschaft kann Aufgaben des zentralen Beschaffungsmanagements von Infrastrukturkomponenten für die angeschlossenen Gesellschafter der Kommanditgesellschaft bzw. deren Kunden übernehmen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes in beliebiger Rechtsform zu beteiligen.

- 2.2. Die IKT Regio-Netzwerk GmbH ist als Komplementärin der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG persönlich und gesamtschuldnerisch haftende Gesellschafterin. Die Haftung ist wiederum aufgrund der Rechtsform der GmbH auf das Stammkapital beschränkt. Gleichwohl ist der IKT Regio-Netzwerk GmbH für die Übernahme der Haftung üblicherweise von der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG eine Haftungsprämie zu zahlen. Als eigene Dienstleistung soll die IKT Regio-Netzwerk GmbH zusätzlich zentrale Beschaffungsaufgaben in der Regel durch Ausschreibung von Rahmenverträgen im Wesentlichen für die Gesellschafter / Kunden der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG übernehmen. Die dafür zu zahlenden Dienstleistungsentgelte sollen im Wesentlichen die Kosten (inkl. Zuschläge für etwaige Partnerrisiken) decken.
3. Der **Gewinn der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG** soll wie folgt verteilt werden:
- Vorab: Haftungsprämie der Komplementärin 6% auf das Haftungskapital
 - nach eingezahltem Anteil des Kommanditisten an gesamten eingezahlten Kommanditeinlagen
4. Der **Gewinn der IKT Regio-Netzwerk GmbH** soll nach Gesellschaftsanteilen verteilt werden.

IV. Die Anteils- und Beteiligungsverhältnisse, Aufsichtsrat und Geschäftsführung

1. IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG

Die Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von EUR 60.000,- ausgestattet werden. Die Einlagen- und Eigentumsverhältnisse zwischen den Kommanditisten – auch im Falle späterer Erweiterungen des Gesellschafterkreises – sollen gleichmäßig und gleichberechtigt aufgeteilt werden, d.h. dass jedes Gründungs-Partnerunternehmen einen Anteil von 1/2 der **Kommanditeinlagen** hält und zu je 1/2 Gesellschafter der Unternehmung ist:

- (1) Stadt – Stadtwerke – Norderstedt mit EUR 30.000 (in Worten: Dreißigtausend)
- (2) wilhelm.tel GmbH mit EUR 30.000 (in Worten: Dreißigtausend)

Die Komplementärin IKT Regio-Netzwerk GmbH erhält keine Anteile. Sie wird als **Geschäftsführerin** der Gesellschaft eingesetzt.

Organe der Gesellschaft sind die **Gesellschafterversammlung**, der **Aufsichtsrat** und die Geschäftsführung. Die Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung richten sich nach dem Wert der Kommanditeinlagen. Der Aufsichtsrat besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der geschäftsführenden IKT Regio-Netzwerk GmbH um eine einheitliche Kontroll- und Steuerungsfunktion im Verhältnis zu den bestellten Geschäftsführern sicherzustellen.

2. IKT Regio-Netzwerk GmbH

Die Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von EUR 25.000,- ausgestattet werden. Alleinige Gesellschafterin wird die wilhelm.tel GmbH.

Die haftende und geschäftsführende IKT Regio-Netzwerk GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer, einen Beirat und einen Aufsichtsrat.

Der **Beirat** besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Kommanditisten der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG. Er empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Wahl oder Bestätigung der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Stimmverteilung unter den im Beirat vertretenen Kommanditisten entspricht ihren – jährlich festzustellenden – Anteilen am Gewinn (siehe vorstehend: 1/3 nach Kommanditanteilen, 2/3 nach Pachtanteilen).

Jeder Kommanditist hat das Recht, dem Beirat ein Aufsichtsratsmitglied zu benennen und abuberufen. Werden auf diese Weise zu wenig Aufsichtsratsmitglieder benannt oder übersteigt die Zahl der Kommanditisten die Höchstzahl von 9 Aufsichtsratsmitgliedern (siehe nachstehend), so werden die Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt durch den Beirat gewählt und der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen. Die Gesellschafterversammlung folgt dem Wahlvorschlag des Beirates für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der **Aufsichtsrat** besteht aus der gleichen Zahl von Mitgliedern, wie es Kommanditisten in der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG gibt, jedoch aus höchstens 9 (neun) Mitgliedern. Er bestellt den oder die Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft und beruft sie ab.

V. Die Auswirkungen

Die geplanten Gesellschaftsgründungen haben die folgenden Auswirkungen:

1. Organisatorische Auswirkungen

In organisatorischer Hinsicht ergeben sich für die Stadt nur geringe Auswirkungen; insbesondere wird der Einflussbereich der Stadt auf den Daseinsvorsorgebereich nicht

eingeschränkt. Dies geschieht im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, der Kooperation mit regionalen Wohnungsunternehmen sowie selbst bei Beteiligungen im Rahmen des Gesellschaftszwecks nicht.

Die IKT Regio-Netzwerk GmbH wird zu 100% mittelbar durch die Stadt Norderstedt als Gesellschafterin der wilhelm.tel GmbH beherrscht. Auch die übrigen kommunalen Partner, haben hier über die Vertretung im Beirat wesentlichen Einfluss auf alle Entscheidungen in der Komplementär-GmbH.

Gleiches gilt für die GmbH & Co.KG. Deren Komplementärin ist die GmbH, Kommanditisten sind kommunale Versorgungsunternehmen und ggf. mit ihnen kooperierende mittelständische und regionale Wohnungsunternehmen. Auch diese Gesellschaft wird also jedenfalls mittelbar kommunal und im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit beherrscht.

Für die Stadt ergeben sich auch keine wesentlichen neuen Haftungsrisiken. Die Stadt – Stadtwerke – als Kommanditistin der GmbH & Co.KG haftet nur bis zur Höhe ihrer Stammeinlage (EUR 30.000,-). Auch die mittelbare Haftung als Gesellschafterin der GmbH ist und Kommanditistin über die wilhelm.tel GmbH ist die Höhe der Stammeinlage (EUR 25.000,-) und der Kommanditeinlage (EUR 30.000,-) beschränkt. Die Haftungsbeschränkung ist also vollumfänglich sichergestellt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesellschaftsgründungen sind überschaubar:

Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich zunächst mit der Gründung der Gesellschaften zur Leistung der Kommanditeinlage für die GmbH & Co.KG in Höhe von EUR 30.000,-. Dieser Betrag wird im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Norderstedt veranschlagt. Die Stammeinlage für die GmbH in Höhe von bis zu EUR 25.000,- und die Verpflichtung der wilhelm.tel GmbH zur Leistung der Kommanditeinlage für die GmbH & Co.KG in Höhe von EUR 30.000,- werden im Wirtschaftsplan der wilhelm.tel GmbH veranschlagt. Diese Beträge entsprechen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt.

Weiterhin fallen Kosten für die notarielle Beurkundung der Verträge sowie für die Eintragung ins Handelsregister an.

Weitere direkte Kosten sind nicht zu befürchten. Die Haftung des GmbH-Gesellschafters ist gesetzlich auf die Pflicht zur Leistung der Einlage beschränkt; auch der Kommanditist haftet gemäß §171 Abs.1 HGB nur bis zur Höhe seiner Einlage. Darüber hinaus regelt der Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co.KG zwecks weiterer Absicherung vor Zahlungsverpflichtungen, dass die Kommanditisten keine Verpflichtung zur Übernahme von

Haftungen oder Nachschusspflichten, welche über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Einlage hinausgehen, trifft. Dies ist auch für den Fall der Liquidation geregelt. Eine Nachschusspflicht über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus soll ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden können. Die Leistungsfähigkeit der Gesellschafterin Stadt Norderstedt wird somit ausreichend geschützt.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Abwägung der Chancen und Risiken hat ergeben, dass die Gründung der GmbH und der GmbH & Co.KG für die Stadt Norderstedt deutlich mehr Vor- als Nachteile bietet und damit wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die neu zu gründende GmbH & Co.KG soll informationstechnologische, Kommunikations- sowie Energieversorgungsinfrastruktur errichten und diese an die Gesellschafter / Kunden verpachten, die sie anschließend im Rahmen ihrer eigenen Aufgabenstellungen der regionalen Energie- und Kommunikationsversorgung nutzen sowie ihren Kunden mit höchsten Anforderungen an die Datensicherheit und -übertragung zur Nutzung überlassen können. Zweck dieser Gestaltung ist es, Kerninvestitionen zur Umsetzung der Energiewende im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit und verbindlicher Kooperation mit mittelständischen Versorgungsunternehmen mit wirtschaftlicher Effizienz zu realisieren und gleichzeitig die strategische Steuerung örtlicher Versorgungsangebote durch die Stadt weiterhin zu gewährleisten.

Die zu verpachtende Infrastruktur soll nach dem Geschäftsmodell jeweils zu einem Pachtzins an die angeschlossenen Gesellschafter oder andere Versorgungsunternehmen mit kommunaler bzw. höchster Bonität zur Nutzung überlassen werden, der die Kapitalkosten (inklusive einer angemessenen Verzinsung des – geringen – Eigenkapitalanteils) sowie ggf. Wartungs-/Instandhaltungskosten deckt.

Die angeschlossenen Gesellschafter – so die Stadtwerke Norderstedt und die wilhelm.tel GmbH – oder auch Pächter mit vergleichbarer Bonität werden der GmbH & Co.KG einen Pachtzins in mindestens dieser Höhe entrichten und das wirtschaftliche Risiko im Rahmen ihres Versorgungsauftrages übernehmen, so dass sichergestellt ist, dass die Stadt Norderstedt das Unternehmen im Umfang ihrer Beteiligung finanzieren kann.

Das Vorhaben ist also sowohl für die Stadt Norderstedt – Stadtwerke – und die wilhelm.tel GmbH in ihrer Rolle als Gesellschafter des die Infrastrukturkomponenten beschaffenden und verpachtenden Unternehmens als auch für die Stadtwerke Norderstedt und die wilhelm.tel GmbH als Betreiber dieser Komponenten wirtschaftlich realisierbar.

4. Personelle Auswirkungen

Aus den geplanten Gesellschaftsgründungen ergeben sich zunächst keine personellen Auswirkungen für die Stadt Norderstedt oder die Stadtwerke bzw. eine der zukünftigen Gesellschaften, da für die Gründung keine Neueinstellungen geplant sind.

Zu berücksichtigen sind jedoch die Organe der zukünftigen Gesellschaften:

Die Organe der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co.KG sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat sowie der Geschäftsführer, welcher personell durch die IKT Regio-Netzwerk GmbH als geschäftsführende Komplementärin gestellt wird. Die laufenden Geschäfte der GmbH & Co.KG werden von der Geschäftsführung wahrgenommen. Diese handelt auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages und der vom Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse eigenverantwortlich nach Maßgabe gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen. Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat der IKT Regio-Netzwerk GmbH bestellt und abberufen.

Der Aufsichtsrat soll aus 9 Mitgliedern bestehen, die mittelbar von dem sich aus Vertretern der Gesellschafter zusammensetzenden Beirat der IKT Regio-Netzwerk GmbH gewählt werden (personelle Identität der Aufsichtsräte beider Gesellschaften). Die Stadt – Stadtwerke – Norderstedt hat das Recht, (mindestens) ein Aufsichtsratsmitglied zu stellen.

Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind die Kommanditisten. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co.KG kann nur einstimmig geändert werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Gesellschaft auch nach ihrer Gründung oder Aufnahme neuer Gesellschafter keine Handlungen vornehmen kann, die ihre satzungsgemäße Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge beeinträchtigen.

Die Organe der GmbH bestehen ebenfalls aus der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat und dem Beirat. Auch in der GmbH ist die Stadt Norderstedt mittelbar alleinige Gesellschafterin, so dass auch hier ein ausreichender gemeindlicher Einfluss auf Unternehmenspolitik und die Vornahme wichtiger Gesellschafterbeschlüsse gewahrt wird. Die Geschäftsführung wird durch den Aufsichtsrat bestellt, so dass der gewöhnliche Geschäftsbetrieb in Bezug auf die personelle Besetzung kommunal gesteuert wird.

5. Mitbestimmung, Gleichstellung

Mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlich ergeben sich für die Aufgabenerfüllung im Unternehmensbereich der Stadtwerke Norderstedt durch die Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft keine Änderungen.

6. Steuerliche Auswirkungen

Für die Stadt Norderstedt ergeben sich sowohl ertragssteuerliche als auch umsatzsteuerliche Auswirkungen aus den geplanten Gesellschaftsgründungen.

Zusammenfassend ergeben sich zwar unter Umständen steuerliche Mehrbelastungen durch die Gründungen und den Betrieb der Gesellschaften; diese beruhen allerdings nur darauf, dass mit der Verpachtung der Infrastrukturkomponenten insgesamt eine Ergebnisverbesserung anfällt.

VI. Kommunalrechtliche Prüfung

Die Anforderungen der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung an die Gründung wirtschaftlicher Betätigungen der Stadt Norderstedt sind vorliegend erfüllt.

1. § 102 Abs. 2 GO: Voraussetzungen für wirtschaftliche Unternehmen

Gemäß § 101 Abs. 1 / § 101a Abs. 1 GO darf eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

- a) ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt (Ziff. 1) - die wirtschaftliche Betätigung zur Erzeugung oder zur Gewinnung, zum Vertrieb oder zur Verteilung von Energie zur Strom-, Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung (energiewirtschaftliche Betätigung) dient grundsätzlich einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 101 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind, § 101 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend,
- b) die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens steht (Ziff. 2) und
- c) der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann (Ziff. 3)

1.1. Zu Buchst. a): Öffentlicher Zweck

Gemäß § 2 Abs. (1) und (2) des Gesellschaftsvertragsentwurfes der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG ist die Gesellschaft auf ihren öffentlichen Zweck verpflichtet und sind ihr Aufgaben übertragen, die unter § 101a GO – Energiewirtschaftliche Betätigung – zu subsumieren sind.

Unabhängig von der generellen Vorgabe des § 101a GO, bei energiewirtschaftlicher Betätigung das Vorliegen eines öffentlichen Zweckes zu unterstellen, wird der öffentliche Zweck des zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens nachfolgend beschrieben.

(1) Öffentlicher Zweck „Sicherung der Daseinsvorsorge“

Der öffentliche Zweck der geplanten Unternehmung wird zudem durch die Aufgabe der Kommunen zur Daseinsvorsorge bestimmt. Die Aufgabe der zu gründenden IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG, die Verpachtung der Infrastrukturkomponenten an die angeschlossenen Gesellschafter, ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Daseinsvorsorge umschreibt die staatliche Aufgabe der Bereitstellungspflicht aller für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Leistungen (Grundversorgung).

Hierzu gehört insbesondere die Versorgung des ortsansässigen Gewerbes und der Industrie mit öffentlichen Versorgungs- und Dienstleistungen, Unterstützung der gemeindlichen Entwicklungsplanung sowie die Berücksichtigung sozialer Belange und Bedürfnisse der Leistungsempfänger, die Wahrung des Einflusses auf die örtliche Versorgung gegenüber Großunternehmen sowie Überwachung örtlicher Monopole zur Verhinderung von Missbräuchen durch überhöhte Preise und ungünstige Bedingungen sowie die Notwendigkeit objektiver und neutraler Aufgabenwahrnehmung. Zu diesen Bereichen gehört die Energieversorgung (so etwa BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08), welche durch die Bereitstellung der Infrastrukturkomponenten gefördert wird. Da die Energieversorgung ebenfalls dem Begriff der Daseinsvorsorge zuzuordnen ist, ist hier der öffentliche Zweck der Tätigkeit erfüllt.

Sofern die Dienstleistungen auch außerhalb der Stadtgrenzen von Norderstedt genutzt werden können, ist auch dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar. Hintergrund ist der, dass die kommunalen wirtschaftlichen Betätigungen auch im Wettbewerb zu privaten Anbietern stehen. Insbesondere sind in den letzten Jahren Versorgungsmonopole in diesen Bereichen entfallen, so dass die kommunalen Versorgungsträger nun einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Dies führt dazu, dass auch das Angebot von Versorgungsleistungen außerhalb der Stadtgrenzen möglich ist, wenn hierdurch die Durchführung der Daseinsvorsorgeleistungen innerhalb des Stadtgebiets gesichert werden kann. Dies hat auch das Innenministerium konkret für den Fall der wilhelm.tel GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtwerke Norderstedt entschieden, in dem es ihr eine Ausdehnung des Versorgungsgebietes auf Hamburg gestattete (Schreiben vom 26.06.2008).

Es werden keine zusätzlichen Kapazitäten geschaffen, um mehr Einnahmen zu erzielen; vielmehr werden vorhandene Strukturen genutzt, um die derzeitige Versorgung wirtschaftlicher zu machen und damit dem Versorgungsauftrag noch besser nachkommen zu

können. Dass dies zulässig ist, zeigt auch die Zweckbestimmung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit S-H. Dort heißt es in §1 Abs.1:

„Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die über die Grenzen von Gemeinden, Ämtern und Kreisen hinauswirken, haben die beteiligten Körperschaften zusammenzuarbeiten“.

Vorliegend kann die zu gründende Gesellschaft im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit die bestehenden Kapazitäten umliegenden Gemeinden anbieten, so dass hierdurch zum einen die Kosten für die Stadt Norderstedt gesenkt, zum anderen die technische Leistungsfähigkeit der kooperativ verbundenen Gemeinden und Unternehmen gestärkt wird. Insgesamt wird dadurch das Potential aller betroffenen Gemeinden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhöht.

(2) Öffentlicher Zweck „Umweltschutz“

Unternehmenszweck des zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens ist die Verwirklichung des Staatsziels nach Art. 20a des Grundgesetzes, welches dem Staat und damit neben dem Bund auch den Ländern und Kommunen auferlegt, bei ihren Entscheidungen und ihrem Handeln „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ zu schützen.

Die Stadt Norderstedt, und mit ihr ihre Unternehmen, sowie die kommunalen Partner des zu gründenden Gemeinschaftsunternehmens stehen in diesem Kontext aktuell zusätzlich vor neuen Aufgaben, unter anderem hervorgerufen durch die Energiewende. Deren Umsetzung erfordert ein intelligentes Netzmanagement durch Erzeuger, Netze, Lieferanten und Verbraucher.

Im Rahmen der Energiewende wird die Energieversorgung zunehmend dezentralisiert, Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung und Erneuerbare Energien gewinnen stark an Bedeutung. Dies führt zunächst dazu, dass nicht in gleichem Maße wie bei konventioneller Energieerzeugung eine gleichmäßige Stromzufuhr in die Netze gewährleistet ist. Um Stromengpässe und –überschüsse auszugleichen, bedarf es intelligenter Netze, damit verbunden technologisch neuer Infrastrukturkomponenten. Diese sollen durch das zu gründende Gemeinschaftsunternehmen in wirtschaftlich effizienter Weise beschafft und den angeschlossenen kommunalen Partnern zu ihrer Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(3) Öffentlicher Zweck „Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung“ / Datenschutz

Ein weiterer öffentlicher Zweck ist die Einhaltung eines hohen Datenschutzniveaus, der sich aus der Verpflichtung des Staates gegenüber seinen Bürgern aus dem Grundrecht auf informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG ergibt (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983 - Volkszählungsurteil).

Ein wesentlicher Baustein für die Entwicklung intelligenter Netze ist die Einführung von intelligenten Messsystemen. Intelligente Messsysteme ermöglichen die zeitnahe Messung von Energiemengen im Rahmen eines Einspeise- und Lastmanagements (Schnittstelle zwischen Verbrauchern/Prosumern (Verbraucher, die gleichzeitig Erzeuger sind) und geben Lieferanten damit Möglichkeit, auf Basis der Messwerte Produkte anzubieten, welche eine Optimierung des Energiebezugs oder der Energieproduktion ermöglichen). Sie können damit für eine intelligente Netzbetriebsführung Kurzzeit-Netzzustandsdaten liefern und dienen künftig als Schnittstelle für Schalt- und Regelsignale. Intelligente Messsysteme fungieren so als Endpunkt des intelligenten Verteilnetzes. In einem intelligenten Messsystem bildet das sog. Smart Meter Gateway (SMGW) die zentrale Kommunikationseinheit, die Messdaten von Zählern empfängt, speichert und diese für autorisierte Marktteilnehmer aufbereitet.

Aufgrund der Verarbeitung und Zusammenführung dieser Daten, die – da es sich um standortabhängige Verbrauchsdaten von Privat- und Geschäftspersonen handelt – auch personenbezogene (Verbrauchs-)Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darstellen ergeben sich hohe Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit.

Die Erforderlichkeit der staatlichen Gewährleistung dieser hohen Anforderungen zeigt sich bereits daran, dass diverse staatliche Stellen zum Umgang mit solchen Daten Anforderungskataloge erstellt haben. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi),
- den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI),
- die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) und
- die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA).

Für den Betrieb einer derartigen Datenplattform sind insbesondere Anforderungen an die Sicherheitsarchitektur von intelligenten Netzen zu erfüllen, um sicherzustellen, dass von Anfang an Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet werden.

Aus Sicht der Gründungsgesellschafter als Betreiber mehrerer kritischer Infrastrukturen (Energie- Telekommunikations- und Wasserversorgung, Verkehr) ist aus den jeweiligen branchenspezifischen Vorgaben für die IT-Sicherheit und ein einzurichtendes ISMS ein gemeinsamer Standard abzuleiten. Dieser Standard muss, um die rechtlichen Vorgaben für den branchenübergreifenden gemeinsamen Einsatz zentraler Infrastrukturkomponenten für den Betrieb der IKT wie z.B. Gebäude, Serverräume, Server (virtualisiert), Datenbanken etc. zu erfüllen, den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ der speziellen Anforderungen abdecken. Hierfür empfiehlt sich die Orientierung an der ISO Norm 27001 und den BSI-Grundschriftkatalogen zumal die nach § 21d EnWG einzusetzenden kundenseitigen elektronischen Messgeräte und Messsysteme („Smart Meter“) und deren Kommunikationseinheit („Smart Meter Gateway“) unabhängig von den Vorgaben des Sicherheitskataloges gem. § 11 Abs. 1a EnWG durch die Vorgaben der BSI-Schutzprofile (BSI-CC-PP-0073/BSI-CC-PP-0077) und die zugehörige Technische Richtlinie (BSI TR-03109) geschützt sind.

Die Anforderungen des Sicherheitskataloges sind unabhängig von der Größe oder der Anzahl der angeschlossenen Kunden von allen Netzbetreibern zu erfüllen, soweit sie die relevanten Systeme (teilweise) selbst betreiben. Auch hier haben die Netzbetreiber insbesondere den allgemein anerkannten „Stand der Technik“ in Bezug auf die Absicherung der jeweils eingesetzten leittechnischen Systeme zu beachten sowie die allgemeine IKT-Bedrohungslage und die spezifische Risikostruktur für die eingesetzten leittechnischen Systeme (Netzsteuerung) zu berücksichtigen. Die Netzsteuerungsdienlichkeit gilt insofern als besonderes branchenspezifisch zu schützendes IT-System. ‚Netzsteuerung‘ im Sinne des Sicherheitskataloges ist die unmittelbare Einflussnahme auf die Fahrweise von Transport- und Verteilnetzen im Strom- und Gasbereich. Zu den dafür notwendig zu betreibenden Systemen zählen neben den Netzleit- und Netzführungssystemen auch dienende Komponenten wie z.B. Messeinrichtungen an Trafo- oder Netzkoppelstationen. Auch für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen gilt wie im Bereich der Telekommunikation hinsichtlich des gemeinsamen Betriebes oder Outsourcings von IKT-Systemen die Verpflichtung, die Anwendung des IT-Sicherheitskatalogs mit den externen Partnern vertraglich zu vereinbaren.

Die Umsetzung derartiger Anforderungen kann unter den Rahmenbedingungen einer gemeinsamen Nutzung eines Standorts (z.B. Gebäude, Serverraum) oder technischer Einrichtungen in Kooperation mit Dritten oder im Wege des Outsourcings mittels eines dritten Dienstleisters erfolgen.

Damit besteht aus Sicht der kooperierenden Gemeinden und Unternehmen sowohl die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung von Standorten und technischen Einrichtungen für Zwecke des Betriebes von intelligenten Netzen, als auch die des kompletten Outsourcings an

einen dritten Dienstleister. In jedem dieser Fälle ist jedoch als Mindestanforderung jeder Beteiligte zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen des EnWG zu verpflichten, soweit ihm nicht bestimmte Verpflichtungen (technisch) direkt zugeordnet werden können.

Insofern erfüllt der Unternehmenszweck des Gemeinschaftsunternehmens ein öffentliches Interesse, nämlich das des Umweltschutzes und der Gewährleistung der informationellen Selbstbestimmung.

1.2. Zu Buchst. b): Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Gemeinde

Die Gründung und Beteiligung der Stadt Norderstedt an der Gesellschaft steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt. Die mit der Investition in die Infrastrukturkomponenten verbundenen Kosten trägt die zu gründende Gesellschaft. Die Haftungsrisiken der Stadt sind auf ihre Kommanditeinlage in die KG sowie mittelbar die Stammeinlage an der GmbH und die Kommanditeinlage der wilhelm.tel GmbH beschränkt. Die Finanzierung der Investitionen überfordert auch die zu gründende Gesellschaft nicht, da diese gemäß Geschäftsmodell durch die Pachterlöse gedeckt werden. Dadurch ist die Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt sowie der zu gründenden Gesellschaft sichergestellt.

Die Stadtwerke Norderstedt und die wilhelm.tel GmbH wiederum sind zwar zur Entrichtung des Pachtzinses verpflichtet, können diesen aber im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verwertung ausgleichen. Dadurch ist die Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt sowie ihrer Stadtwerke und der wilhelm.tel GmbH sichergestellt.

1.3. Zu Buchst. c): Keine bessere Zweckerfüllung auf andere Weise (Subsidiarität)

Der öffentliche Zweck (Umweltschutz und Datenschutz) kann auch nicht besser und wirtschaftlicher durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erreicht werden.

Die Gründung eines Regie- oder Eigenbetriebes hätte für die Stadt Norderstedt den Nachteil, dass hier keine Haftungsbeschränkung möglich wäre. Für Verluste aus der Verpachtung der Infrastrukturkomponenten müsste die Stadt also in voller Höhe haften.

Auch bei Gründung eines Kommunalunternehmens gemäß §106a GO-SH wäre die Stadt Norderstedt nicht von der Haftung befreit. In diesem Fall wären Gläubiger zwar zunächst darauf verwiesen, ihre Forderungen gegenüber dem Kommunalunternehmen geltend zu machen. Sofern dieses die Forderungen aber nicht ausgleichen könnte, müsste die Stadt Norderstedt im Rahmen der Gewährträgerhaftung dafür einstehen.

Die Gründung eines Zweckverbandes ist vorliegend gar nicht möglich. Hierfür bedarf es des Zusammenschlusses von mindestens zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der öffentliche Zweck lässt sich daher nicht besser durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erfüllen. Auch die Aufgabenwahrnehmung in anderen Rechtsformen des Privatrechts verspricht nicht den gleichen Erfolg wie in der geplanten Konstellation.

Eine Beteiligung an einer bestehenden Rechtsform des Privatrechts bzw. ein Zusammenschluss mit privatrechtlichen Dritten trägt nicht in gleicher Weise zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks bei wie die eigenständigen Gesellschaftsgründungen.

Ziel der Stadt Norderstedt als Gesellschafterin der zukünftigen Gesellschaften ist in erster Linie die bestmögliche Erfüllung der Aufgaben der Daseinsvorsorge. Dabei liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit im Stadtgebiet. Als Gesellschafterin verfolgt die Stadt Norderstedt eine optimale Entwicklung der Gesellschaften als öffentlich-rechtliches Vermögen. Hierfür wird, neben der Erbringung der Daseinsvorsorge, auch die Verbesserung der Infrastruktur im Stadtgebiet und damit auch die Schaffung eines Mehrwertes bezweckt. In einer kommunal beherrschten Gesellschaft wie der geplanten GmbH & Co.KG kann die Stadt Norderstedt diese öffentlichen Interessen durchsetzen. Es findet eine Rückkoppelung zwischen den Vertretern der Gesellschaft und der Gemeinde statt, so dass stets die Stadt selbst die Handlungen der Gesellschaft über die Gesellschafterversammlung beeinflussen kann. Hingegen haben privatrechtliche Dritte vorwiegend wirtschaftliche Interessen, so dass diesen primär an einer Steigerung des Unternehmenswertes und größtmöglichen Gewinnausschüttungen gelegen ist.

Die privaten und öffentlichen Interessen würden mitunter zu Konflikten innerhalb der gemeinsamen Gesellschaft führen. Infolgedessen wäre hier nicht in gleicher Weise wie bei einer rein kommunalen Beteiligung die Verfolgung des öffentlichen Zwecks gewährleistet.

Bei den verschiedenen Gesellschaftsformen überwiegen die Vorteile der GmbH & Co.KG gegenüber den anderen privatrechtlichen Rechtsformen.

Die Gründung einer anderen Personengesellschaft außer der GmbH & Co.KG ist schon aufgrund der dortigen unbeschränkten Haftung gar nicht möglich, so dass als Alternative ohnehin nur eine Kapitalgesellschaft in Betracht kommt.

Gegenüber der GmbH hat die GmbH & Co.KG im Zusammenhang mit dem geplanten konkreten Gesellschaftszweck insgesamt Vorteile:

- Die alleinige Leitung des Gesamtunternehmens kann auch bei der gewünschten Beteiligung vieler Kommanditisten bei den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH

zentriert werden. Der Einfluss auf die Bestellung der Geschäftsführung ist wiederum über den Beirat allen Kommanditisten eröffnet.

- Die GmbH & Co. KG ist eine flexible Gesellschaftsform, weil Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KG nicht beurkundet werden müssen, sondern lediglich notariell zum Handelsregister anzumelden sind (§ 162 HGB). Eine Gefahr, dass durch diese Erleichterung der Zweck und Gegenstand der Gesellschaft als Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge verändert werden könnte besteht nicht, weil entsprechend notwendige Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur einstimmig beschlossen werden können (siehe unten Ziffer 5.).
- Es besteht die Möglichkeit, durch Aufnahme von Kommanditisten flexibel neues Eigenkapital zu beschaffen.

Ergebnis zu § 102 Abs. 2, § 101 Abs. 1, § 101a GO:

Die in § 101 Abs. 1 GO bzw. § 101a GO genannten Voraussetzungen für die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Stadt Norderstedt sind erfüllt.

2. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 GO: Wichtiges Interesse an Gesellschaftsbeteiligung

Das wichtige Interesse der Stadt Norderstedt/Stadtwerke Norderstedt/wilhelm.tel GmbH an der Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft liegt vor, wenn die Gemeinde die Aufgabe selbst nicht erfüllen kann und auch eine andere öffentlich-rechtliche Trägerschaft diese nicht erfüllt. Diese Tatsache ergibt sich nicht zuletzt aus den bereits vorangehend geschilderten Argumenten.

Die Unterstützung der Errichtung intelligenter Strom- bzw. Energienetze im Handlungsumfeld von Ortsnetzen, zu denen die Energiewende verpflichtet, stellt für die Stadt Norderstedt eine Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Ihre Wahrnehmung dient daher einem öffentlichen Zweck und fällt in das Aufgabenfeld der Gemeinde Stadt Norderstedt.

Insbesondere die Erstellung der Infrastrukturkomponenten zur Realisierung dezentraler Versorgungsbeiträge einer nachhaltigen Energie- und Wärmeversorgung und dezentraler Beiträge zum Klimaschutz, wie z.B. von intelligenten Zählern und Messsystemen, IT- und Rechenzentrums- sowie Kommunikationsinfrastruktur zur Administration großer Datenmengen als Unterstützung der Errichtung intelligenter Strom-bzw. Energienetze, zu denen die Energiewende verpflichtet, dient daher einem öffentlichen Zweck und fällt in das Aufgabenfeld der Gemeinde Stadt Norderstedt.

Diese Aufgabe kann vorliegend nicht durch die Stadt Norderstedt selbst erfolgen, da für diese andernfalls höhere Haftungsrisiken entstünden. Denn während die Stadt bei eigener Tätigkeit voll haften müsste, ist ihre Haftung als mittelbare Gesellschafterin der Komplementär-GmbH

an der GmbH & Co.KG auf die Höhe ihrer Stammeinlage beschränkt. Auch die unmittelbare und mittelbare Haftung der Kommanditistin Stadt – Stadtwerke Norderstedt bzw. wilhelm.tel GmbH ist jeweils auf die Höhe ihrer Stammeinlage beschränkt.

3. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 GO: Gleichwertigkeit der Aufgabenerfüllung

Die von der zu gründenden GmbH übernommene Aufgabe kann durch eine öffentlich-rechtliche Organisationsform nicht erfüllt werden. Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1.3. Zu Buchstabe c) – Keine bessere Zweckerfüllung auf andere Weise – verwiesen.

4. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 GO: Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung

Wie bereits geschildert, wird die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Stadt Norderstedt wie § 102 Abs. 1 Ziffer 2 GO dies zur Bewahrung der Gemeinde vor Risiken, die mit ihrer generellen öffentlichen Aufgabenerfüllung nicht in Einklang zu bringen wären, verlangt, auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt.

Weitere Zahlungspflichten sind nicht vorgesehen und insbesondere eine Nachschusspflicht scheidet kraft gesetzlicher und vertraglicher Regelungen aus.

Die Einzahlungen auf die Stammeinlage werden im Vermögensplan der Stadtwerke Norderstedt festgelegt.

Im Ergebnis ist die Haftungs- und die Einzahlungsverpflichtung der Stadt – Stadtwerke – Norderstedt auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag im Sinne des § 102 Abs. 1 Ziff. 2 GO begrenzt.

5. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 GO: Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft

Gemäß § 102 Abs. 1 Ziff. 3 GO soll der Stadt – Stadtwerke Norderstedt als zukünftige Gesellschafterin der zugründenden Gesellschaften ein angemessener Einfluss auf die zu gründenden Gesellschaften eingeräumt werden.

Der sicherzustellende Einfluss der Stadt Norderstedt auf die Gesellschaft ist insbesondere auf die Ausrichtung des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck gemäß § 102 Abs. 2 GO, Buchstabe a) dauerhaft zu gewährleisten. Der Unternehmenszweck ist in den Gesellschaftsverträgen beschrieben. Die dort normierte gemeinsame Verpflichtung auf den Unternehmenszweck kann auch durch eine einfache Mehrheit in der Gesellschafterversammlung nicht ohne Zustimmung der Stadt Norderstedt verändert werden. Das ist durch § 8 Abs. (2) Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG abgesichert, demzufolge Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur einstimmig beschlossen werden dürfen. Bei der IKT Regio-Netzwerk GmbH ist die wilhelm.tel GmbH

alleinige Gesellschafterin, die nach der GO den Gesellschaftsvertrag nicht neu auf einen nicht-öffentlichen Zweck ausrichten darf.

Darüber hinaus könnte die Stadt Norderstedt ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss laufend über ihre Vertretung in den Gesellschaftsorganen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Beirat) ausüben.

6. § 102 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 GO: Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Eine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend den Vorschriften des HGB für Große Kapitalgesellschaften ist gewährleistet. Entsprechende Regelungen finden sich im Gesellschaftsvertrag der GmbH sowie der GmbH & Co.KG.

7. § 102 Abs. 3 – 5 GO: Anteilsspezifische Voraussetzungen

§ 102 Abs. 3 bis 5 GO setzen besondere zu erfüllende Kriterien fest, sobald bestimmte Prozentsätze an den Gesellschaftsanteilen durch eine Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Kreisen, Ämtern oder Zweckverbänden gehalten werden. Diese Kriterien (Aufstellung Wirtschafts- und Finanzpläne, Rechte der Gemeindevertretungen) werden gemäß den vorliegenden Gesellschaftsverträgen erfüllt.

8. Gesamtergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der wilhelm.tel GmbH und der Stadt – Stadtwerke Norderstedt an den zu gründenden Gesellschaften IKT Regio-Netzwerk GmbH & Co. KG und IKT Regio-Netzwerk GmbH sind erfüllt.

- Grote -
(Oberbürgermeister)